



FUSSBALL · GYMNASTIK · TENNIS · KINDERTURNEN · DARTS



BASKETBALL · STOCKSCHIESSEN · SHOWTANZ · VOLLEYBALL

Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV Mirskofen e.V. für die Sportausübung und die praktische Sportausbildung

Stand: 10.01.2022

Gesetzliche Vorgaben

Maßgeblich für die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind insbesondere die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) sowie das „Rahmenkonzept Sport“ des StMI/ StMGP in der jeweils geltenden Fassung.

Danach sind die Sportausübung und die praktische Sportausbildung wie folgt zulässig:

1. Unter freiem Himmel (Outdoor-Sport) – geimpft oder genesen (2G)

Gemäß § 4 a der 15. BayIfSMV darf der Zugang zu Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischen Sportausbildung **unter freiem Himmel** nur durch Personen erfolgen, soweit diese

- vollständig geimpft, oder
- aktuell genesen, oder
- noch nicht 14 Jahre alt sind.

Beim Outdoor-Sport ist kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich.

2. In geschlossenen Räumen (Indoor-Sport) – geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)

Gemäß § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV darf der Zugang zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung **in geschlossenen Räumen** nur durch Personen erfolgen, soweit diese

- vollständig geimpft, oder
- aktuell genesen, oder
- noch nicht 14 Jahre alt sind, und
- zusätzlich über einen aktuellen Testnachweis verfügen.

2G- bzw. 2G plus-Regelung

1. „vollständig geimpft“

Als vollständig geimpft gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Sie dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

2. „aktuell genesen“

Als aktuell genesen gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sie dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Ausnahmen vom Erfordernis „vollständig geimpft“ bzw. „aktuell genesen“

Keinen Nachweis über den Status „vollständig geimpft“ bzw. „aktuell genesen“ benötigen (§ 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV)

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält UND die einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorlegen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig);
- Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
- (ab 14 Jahren) minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV liegen „regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs“ nur bei zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen bzw. bei drei sonstigen Testungen vor. Bei Berufsschülern dürfte dies nur während des Blockunterrichts der Fall sein, d.h. außerhalb des Blockunterrichts benötigen Berufsschüler einen 2G-Nachweis.

4. Testnachweis

Nach § 4 Abs. 6 der 15. BayIfSMV ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 7 der 15. BayIfSMV stehen

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,

- noch nicht eingeschulte Kinder,
- geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung,

den getesteten Personen gleich, d.h. sie benötigen keinen gesonderten Testnachweis.

5. Zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-/ Genesenen- und Testnachweise sind

- beim Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich der jeweilige Übungsleiter/Trainer (sofern nicht anwesend: ein anderes Mitglied des DJK-SV Mirskofen e.V.),
- bei der Gastronomie im Innen- und Außenbereich der Vereinswirt (sofern nicht anwesend: eine von ihm beauftragte Person),

verpflichtet.

Diese vermerken den jeweiligen Status in der zu führenden Kontaktdatenliste.

FFP2-Maskenpflicht (§ 2 der 15. BayIfSMV)

1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen (z.B. Indoor-Sport; Nutzung der Kabinen, Duschen, Sanitäreinrichtungen; Gastronomie im Innenbereich) gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (FFP2-Maskenpflicht).

Dies gilt nicht während der unmittelbaren Sportausübung.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Unter freiem Himmel (z.B. Outdoor-Sport, Gastronomie im Außenbereich) besteht somit keine Maskenpflicht.

2. Die Maskenpflicht gilt nicht

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird,
- für Gäste in der Innen-Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder

sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

3. Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist

Generelles Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV

Mirskofen e.V. für Sportausübung und die praktische Sportausbildung

—

Sportgelände Obere Sendlbachstraße 20, 84051 Essenbach

1. Organisatorisches

a) Ergänzend zu dem vorliegenden generellen Schutz- und Hygienekonzept erstellt die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilungsleitung ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept.

Diese beiden Konzepte bilden unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen die Grundlagen für den Sportbetrieb des DJK-SV Mirskofen e.V..

Auf Verlangen werden die Konzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt.

b) Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge, soziale Medien sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den Sozialen Medien ist sichergestellt, dass

alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

c) Bis auf Weiteres werden während des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf dem Sportgelände folgende **gastronomische Angebote im Innen- und Außenbereich** gemacht:

- Der Getränkeautomat (Vorlage eines 2G plus-Nachweises erforderlich, Ausnahmen siehe S. 3 Nr. 3) darf genutzt werden.

Beim Betreten des Sportheims zu diesem Zweck gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (FFP2-Maskenpflicht).

Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- Der gastronomische **Außenbereich** ist geöffnet.
Eine Personenbegrenzung besteht nicht mehr.

Im gastronomischen Außenbereich besteht keine Maskenpflicht. Ab Betreten des Vereinsheimes (z.B. Nutzung der Sanitäranlagen) besteht FFP2-Maskenpflicht.

Der gastronomische Außenbereich darf nur mit Vorlage eines 2G-Nachweises (Ausnahmen siehe S. 3 Nr. 3) genutzt werden.

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

- Der gastronomische **Innenbereich** (Gastraum EG, Küche im EG samt Kühlung, Saal 1. OG samt Nebenräume) ist geöffnet.
Eine Personenbegrenzung besteht nicht mehr.

Im gastronomischen Innenbereich besteht FFP2-Maskenpflicht.

Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Solange die Gäste am Tisch sitzen, besteht keine FFP2-Maskenpflicht.

Der gastronomische Innenbereich darf nur nach Vorlage eines 2G plus-Nachweises (Ausnahmen siehe S. 3 Nr. 3) genutzt werden.

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung etc.) ist untersagt.
- Die Nutzer müssen stets auf regelmäßige Händehygiene (Seife, fließendes Wasser) und auf die Einhaltung der Husten-/Niesetikette achten.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist bei der Nutzung eines Tisches im Innen- oder Außenbereich eine **Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit** (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Hierbei ist **pro Tisch** das vom Verein vorgegebene Muster zu verwenden. Sollte ein Nutzer den Tisch wechseln, hat er sich auch in die Kontrollliste des neuen Tisches einzutragen. Sobald sich das Beisammensein pro Tisch auflöst, ist die ausgefüllte Liste beim „Vereinswirt“ abzugeben oder in den Briefkasten des Sportgeländes (Hauptzugang) einzuwerfen.

- Kontaktflächen werden laut Reinigungsplan regelmäßig desinfiziert.
Für die Tische des Außen- und Innenbereichs wird Oberflächendesinfektion zur Verfügung gestellt. Vor Tischnutzung ist der Tisch durch die Nutzer zu desinfizieren. Auch dies ist zu dokumentieren.
- Den Nutzern werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären

Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Dort wird mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht FFP2-Maskenpflicht.

Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (z.B. Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/ Auswechslung erfolgt.

- Ausschluss vom Besuch des Außen- und Innenbereichs:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Innen- bzw. Außenbereich zu verlassen.

- d) Es wird empfohlen, ausschließlich das eigene Spielmaterial zu verwenden und nicht zu tauschen.

- e) Es wird empfohlen, auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen zu verzichten.

- f) Der Vereinsbus darf nur nach Vorlage eines 2G plus-Nachweises (Ausnahmen siehe S. 3 Nr. 3) genutzt werden.
Sollten Personen nicht nur eines Hausstandes mitfahren, wird dringend das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen.

- g) Die Vorstandschaft und Abteilungs-/Spartenleitungen schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Die entsprechenden Aushänge sind diesbezüglich zu beachten.
- h) Die Vorstandschaft, Abteilungs-/Spartenleitungen, Trainer/Übungsleiter etc. kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- i) Die Vorstandschaft, Abteilungs-/Spartenleitungen, Trainer/Übungsleiter etc. von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- j) Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.
Es wird empfohlen, dass vor dem Sporttreiben von Personen der Risikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt eingeholt wird.
- k) Zur Erstellung von sportartspezifischen Konzepten wird explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können, verwiesen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot auf dem Vereinsgelände ist die Einhaltung der Regelungen der 15. BayIfSMV (insbesondere Abstandsgebot, 2G plus-Regelung, FFP2-Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung) einschließlich der Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße muss so gewählt werden, dass die Regelungen der 15. BayIfSMV eingehalten wird. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Vom Sportbetrieb ausgeschlossen sind
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Die Nutzer des Sportgeländes werden vorab durch Aushänge an den Zugängen über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer des Sportgeländes während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- c) Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- d) Vor und nach der Sportausübung (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt im Indoor-Bereich eine FFP2-Maskenpflicht.
- Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.
Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- e) Den Sporttreibenden werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Die Sporttreibenden werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht FFP2-Maskenpflicht.

Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- f) Bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

- g) Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten notwendig sein, gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- h) Der Aufenthalt der Nutzer auf dem Vereinsgelände muss möglichst kurz sein, d.h. das Vereinsgelände darf erst unmittelbar vor der Sportausübung betreten werden, nach Beendigung ist das Vereinsgelände umgehend zu verlassen. Warteschlangen an den Zu-/ Ausgängen sind zu vermeiden.

- i) Pro Trainings-/Wettkampfeinheit ist ein Verantwortlicher zu benennen. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, hat der Verantwortliche eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer werde bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- j) Der Trainer/Übungsleiter hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- k) Die Sportausübung erfolgt kontaktlos, d.h. kein Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc.

3. Maßnahmen vor Betreten des Sportgeländes

- a) Die Nutzer des Sportgeländes dürfen das Sportgelände bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber nicht betreten. Hierüber wird durch einen Aushang an den Zugängen ausdrücklich hingewiesen.
- b) Die Nutzer des Sportgeländes müssen stets auf regelmäßige Händehygiene (Seife, fließendes Wasser) und auf die Einhaltung der Husten-/Niesetikette achten.

4. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- a) Die sanitären Einrichtungen (WCs), Umkleiden und Duschen sind grundsätzlich geöffnet. Dennoch wird empfohlen, diese nur ausnahmsweise zu nutzen und sich vorzugsweise zu Hause umzuziehen bzw. zu duschen.
- b) Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen (WCs) gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Dies gilt ebenso bei der Nutzung der Umkleiden. Während des Duschvorgangs muss keine Maske getragen werden.
Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.
Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- c) Bei der Nutzung der WCs, Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen.

- d) Die Nutzenden haben in den WCs, Umkleiden und Duschen für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.
- e) Die sanitären Einrichtungen (WCs) werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen muss jeder Nutzer sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen dürfen die Nutzer ggf. nicht jede Dusche in Betrieb nehmen.
- f) Die Fußböden werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Hygienekonzept

- a) Das Reinigungskonzept des Sportgeländes (insbesondere Vereinsheim bzw. WC-Anlagen im EG) wurde nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) an die Nutzungsfrequenz angepasst und deutlich ausgeweitet. Die WC-Anlagen im EG werden regelmäßig (bei täglicher Nutzung des Sportgeländes täglich) gereinigt und desinfiziert. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass ausreichend Handseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Die Toilettenreinigung sowie die Kontrolle der Verbrauchsstoffe werden (wie nach HACCP gefordert) in Listen dokumentiert. Zusätzlich werden Hinweise für die Handhygiene an den Waschbecken angebracht.
- b) Auf dem Sportgelände sind zunächst 5 Händedesinfektionsstationen installiert. Diese orientieren sich an den einzelnen Sportstätten auf dem Vereinsgelände bzw. an den Zutrittsmöglichkeiten in das Vereinsheim und sind wie folgt angebracht:
 - Überdachung Hütte/ Lagerraum Stockschützen: nutzbar für Sportstätte Stockbahnen sowie sonstige Nutzer des Sportgeländes, welche dieses über den Hauptzugang (Parkplatz) betreten;
 - Überdachung Hauptzugang Sportheim: nutzbar für Sportstätte Tennisanlage und sonstige rechtmäßige Nutzer des Sportheim-Hauptzugangs (z.B. Nutzung der WC-Anlagen im EG durch die Stockschützen oder Tennisspieler)
 - Flur WC-Anlagen EG: nutzbar für alle rechtmäßigen Nutzer des Sportheims (z.B. Nutzer der WC-Anlagen EG)
 - Überdachung Hintereingang Sportheim: nutzbar für die beiden Sportstätten Rasen-Hauptplatz und Rasen-Trainingsplatz

- Überdachung Hütte Rasen-Trainingsplatz: nutzbar für die Sportstätte Rasen-Trainingsplatz und sonstige rechtmäßige Nutzer des Sportheim-Nebenzugangs
- c) Für den Fall, dass Erste Hilfe geleistet werden muss, stehen im Sportheim Schutzmasken sowie Einweghandschuhe zur Verfügung, um einen Eigenschutz der Ersthelfer zu gewährleisten.
- d) Alle wichtigen Regeln zur Umsetzung des Hygienekonzeptes werden an den Eingängen des Sportgeländes und den Zugängen zum Sportheim aufgehängt.
- e) Alle Trainer/ Übungsleiter werden über die einzuhaltenden Hygieneregeln geschult und eventuelle Unklarheiten beseitigt. Die Übungsleiter geben die Regeln an die Sporttreibenden weiter. Beide Schritte werden schriftlich dokumentiert.

Mirskofen, 10.01.2022

gez. Ulrich Stemmler

für den Vorstand DJK-SV Mirskofen e.V.